

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

(4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt.

(5) ¹Die Wiederholung einer erfolgreich angefochtenen Wahl obliegt dem Wahlausschuss. ²Besteht kein ordnungsgemäß besetzter Wahlausschuss (§ 9 Abs. 2 Satz 2) mehr, so findet § 10 Anwendung.

§ 13

Amtszeit der Mitarbeitervertretung

(1) ¹Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni (einheitlicher Wahlzeitraum) statt. ²Innerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes sollen die Wahlen in den Einrichtungen innerhalb einer Woche stattfinden (einheitliche Wahlwoche).

(2) ¹Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf der Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung. ²Sie beträgt 4 Jahre. ³Sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 30. Juni des Jahres, in dem nach Abs. 1 die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(3) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes findet eine Neuwahl statt, wenn

1. an dem Tage, an dem die Hälfte der Amtszeit seit Amtsbeginn abgelaufen ist, die Zahl der Wahlberechtigten um die Hälfte, mindestens aber um 50, gestiegen oder gesunken ist,
2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglich vorhandenen Mitgliederzahl gesunken ist,
3. die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
4. die Wahl der Mitarbeitervertretung mit Erfolg angefochten worden ist,

5. die Mitarbeiterversammlung der Mitarbeitervertretung gemäß § 22 Abs. 2 das Misstrauen ausgesprochen hat,

6. die Mitarbeitervertretung im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Verpflichtungen als Mitarbeitervertretung durch rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen aufgelöst ist.

(4) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes ist die Mitarbeitervertretung zu wählen, wenn in einer Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht und die Voraussetzungen für die Bildung der Mitarbeitervertretung (§ 10) vorliegen.

(5) ¹Hat außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes eine Wahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen. ²Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zu Beginn des nächsten einheitlichen Wahlzeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Mitarbeitervertretung in dem übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen.

§ 13a

Weiterführung der Geschäfte

¹Ist bei Ablauf der Amtszeit (§ 13 Abs. 2) noch keine neue Mitarbeitervertretung gewählt, führt die Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung fort, längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Tag der Beendigung der Amtszeit an gerechnet. ²Dies gilt auch in den Fällen des § 13 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3.

§ 13b

Ersatzmitglied, Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft

(1) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied (§ 11 Abs. 6 Satz 2).

(2) ¹Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds tritt für die Dauer der Verhinderung das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein. ²Die Mitarbeitervertretung entscheidet darüber, ob eine zeitweilige Verhinderung vorliegt.

(3) ¹Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, solange dem Mitglied die Ausübung seines Dienstes untersagt ist. ²Für die Dauer des Ruhens tritt das nächstberechtigte Ersatzmitglied ein.

§ 13c

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Ausscheiden aus der Einrichtung oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses,
4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitsachen, die den Verlust der Wählbarkeit oder eine grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Mitarbeitervertretung festgestellt hat.

§ 13 d

Übergangsmandat

(1) ¹Wird eine Einrichtung gespalten, so bleibt deren Mitarbeitervertretung im Amt und führt die Geschäfte für die ihr bislang zugeordneten Teile einer Einrichtung weiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllen und nicht in eine Einrichtung eingegliedert werden, in der eine Mitarbeitervertretung besteht (Übergangsmandat). ²Die Mitarbeitervertretung hat insbesondere unverzüglich Wahlausschüsse zu bestellen. ³Das Übergangsmandat endet, sobald in den Teilen einer Einrichtung eine neue Mitarbeitervertretung gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch sechs Monate nach Wirksamwerden der Spaltung. ⁴Durch Dienstvereinbarung kann das Übergangsmandat um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden.

(2) ¹Werden Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen zu einer Einrichtung zusammengelegt, so nimmt die Mitarbeitervertretung der nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Einrichtung oder des größten Teils einer Einrichtung das Übergangsmandat wahr. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Spaltung oder Zusammenlegung von Einrichtungen und Teilen von Einrichtungen im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung oder einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgt.

(4) ¹Führt eine Spaltung, Zusammenlegung oder Übertragung dazu, dass eine ehemals nicht in den Geltungsbereich nach § 1 fallende Einrichtung oder ein Teil einer Einrichtung nunmehr in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt, so gelten Abs. 1 und 2 entsprechend. ²Die nicht nach dieser Ordnung gebildete Arbeitnehmervertretung handelt dann als Mitarbeitervertretung. ³Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und der nicht nach dieser Ordnung gebildeten Arbeitnehmervertretung erlöschen und zuvor eingeleitete Beteiligungsverfahren enden.

§ 13 e

Restmandat

Geht eine Einrichtung durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt deren Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungsrechte erforderlich ist.

§ 14

Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

(1) ¹Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende soll katholisch sein. ³Außerdem sollen eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer gewählt werden. ⁴Die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. ⁵Zur Entgegennahme von Erklärungen sind die oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied berechtigt.

(2) ¹Die Mitarbeitervertretung kann ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder das Vertrauen entziehen. ²In diesem Fall hat eine Neuwahl der oder des Vorsitzenden stattzufinden.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung deren Stellvertreterin oder Stellvertreter beruft die Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Sie oder er hat die Mitarbeitervertretung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

(4) ¹Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. ²Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. ³Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. ⁴Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen., wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ⁵Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S.1.

(5) ¹Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Die Mitarbeitervertretung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) ¹Über die Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der An- und Abwesenden, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Stimmenverhältnis enthalten muss. ²Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ³Soweit die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle oder deren Beauftragte oder Beauftragter an der Sitzung teilgenommen haben, ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten.

(7) Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung verwahrt werden können.

(8) Die Mitarbeitervertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) ¹Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. ²Beschlüsse nach Satz 1 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(10) ¹Die Mitarbeitervertretung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, denen mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören

müssen. ²Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden; dies gilt nicht für die Beteiligung bei Kündigungen sowie für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. ³Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder. ⁴Die Mitarbeitervertretung kann die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung durch Beschluss mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder widerrufen. ⁵Die Übertragung und der Widerruf sind dem Dienstgeber schriftlich anzuzeigen.

Termine für Fortbildungen

Zur Vorbereitung des einheitlichen Wahltermins sind wieder verschiedene Veranstaltungen vorgesehen.

Nach § 16 Abs. 2 MAVO Mainz haben auch die Mitglieder von Wahlausschüssen Anspruch auf Freistellung zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsveranstaltungen. Hierzu bieten wir auch wieder Schulungen mit folgendem Inhalt an:

"MAV-Wahl 2021 - Informationen für Wahlausschüsse"

Nach einer kurzen Übersicht über die MAVO insgesamt stehen die für die Wahl benötigten Vorschriften im Mittelpunkt der Veranstaltung. **Der besonderen Lage geschuldet werden wir die Schulungen ausschließlich als Online-Schulungen anbieten.**

Geplant sind für die Wahl 2021 folgende Termine:

◆ **Montag, 25.01.2021**

Referenten:

Claudia Coenen-Jung	Juristische Beraterin für die Mitarbeitervertretungen
Markus Horn	Vorsitzender der DiAG Mainz

◆ **Dienstag, 02.02.2021**

Referenten:

Claudia Coenen-Jung	Juristische Beraterin für die Mitarbeitervertretungen
Elfriede Zils	Vorstand der DiAG Mainz

◆ **Donnerstag, 04.02.2021**

Referenten:

Claudia Coenen-Jung	Juristische Beraterin für die Mitarbeitervertretungen
Markus Horn	Vorsitzender der DiAG Mainz

◆ **Montag, 08.02.2021**

Referenten:

Claudia Coenen-Jung	Juristische Beraterin für die Mitarbeitervertretungen
Markus Rick	Vorstand der DiAG Mainz

Die Kurse gehen von ca. 9.30 Uhr - 13.00 Uhr und richten sich in erster Linie an die Mitglieder der Wahlausschüsse. Soweit solche Wahlausschüsse noch nicht gebildet sind (insbesondere in den Einrichtungen, die bisher noch keine MAV hatten), können auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einverständnis mit dem jeweiligen Dienstgeber daran teilnehmen.

Die Teilnahme ist kostenlos. Rechtzeitig vor den Veranstaltungen erhalten alle Einrichtungen eine gesonderte Einladung, der auch ein Anmeldeformular beiliegt. Bitte merken Sie sich diese Termine schon vor.

Neu sind in diesem Jahr zwei Telefon-Sprechstunden für Fragen, die im Zusammenhang mit der MAV-Wahl auftreten. Die Termine sind am

23. Februar 2021 von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** und

05. März 2021 von **10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**.

Telefon: 06131 - 253 275 oder 06131 - 253 591

Terminplan (§§ 9, 11 MAVO Mainz)

für die Durchführung der Wahl einer MAV

hier: Planung für die einheitliche Wahlwoche 14.06. – 18.06.2021

Fassung 1: Für Einrichtungen, in denen es bisher schon eine MAV gab

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Maßnahme</u>
spätestens 21.04.2021 (acht Wochen vorher)	MAV bestimmt den Wahltag (§ 9 Abs. 1) und bestellt den Wahlausschuss (§ 9 Abs. 2) Bekanntgabe des Termins an Dienstgeber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
spätestens 28.04.2021 (sieben Wochen vorher)	DG stellt Wahlausschuss ein Verzeichnis aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung Wahlausschuss erstellt Wählerverzeichnis
spätestens 19.05.2021 (vier Wochen vorher)	Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Dauer von 1 Woche. Die Bekanntgabe der Auslegung ist gleichzeitig der Beginn der Einspruchsfrist gegen Eintragung / Nichteintragung von Wahlberechtigten Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche
	Wahlausschuss fordert zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf und prüft diese (Frist liegt im Belieben des Wahlausschusses)
spätestens 09.06.2021 (eine Woche vorher)	Wahlausschuss gibt Kandidatenliste durch Aushang oder schriftlich bekannt ggf. Versendung der Briefwahlunterlagen
16.06.2021	Wahltag Stimmabgabe, Fristablauf für Briefwahl am Ende der Wahlzeit: öffentliche Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses Festhalten im Protokoll Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Feststellung der Annahme der Wahl Beginn der Amtszeit der neuen MAV
23.06.2021 (eine Woche nach der Wahl)	Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 12 Abs. 1 MAVO)
	ggf. Entscheidung über Anfechtungen Mitteilung des Wahlergebnisses an die Juristischen Berater der MAVen (s. letzter Formularvordruck)

weitere Hinweise:

1. Alle Fristen im obigen Terminplan sind nach der MAVO **Mindestfristen**, die nicht unterschritten werden dürfen. Eine Verlängerung, d.h. ein **früherer Beginn** der Wahlvorbereitungen ist aber **möglich** und u.U. auch sinnvoll, um dem Wahlausschuss mehr Zeit einzuräumen und das Wahlverfahren zu entzerren
2. Der Terminplan geht davon aus, dass die MAV-Wahl am Mittwoch der Wahlwoche, also am 16.06.2021 stattfindet. Findet die Wahl an einem anderen Tag der Wahlwoche statt, so sind entsprechend die anderen Tage bei der Fristberechnung zu berücksichtigen.

Terminplan (§§ 9 - 11 MAVO Mainz)

für die Durchführung der Wahl einer Mitarbeitervertretung

hier: Planung für die einheitliche Wahlwoche 14.06. – 18.06.2021

Fassung 2: Für Einrichtungen, in denen es bisher keine MAV gab

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Maßnahme</u>
Empfehlung: 24.02.2021	Dienstgeber lädt zu einer Mitarbeiterversammlung ein (§ 10 Abs. 1)
Empfehlung: 10.03.2021	Mitarbeiterversammlung Bestellung des Wahlausschusses
spätestens 21.04.2021 (acht Wochen vorher)	Wahlausschuss bestimmt den Wahltag (§ 10 Abs. 1) Bekanntgabe des Termins an Dienstgeber und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
spätestens 28.04.2021 (sieben Wochen vorher)	Dienstgeber stellt Wahlausschuss Verzeichnis aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung
	Wahlausschuss erstellt Wählerverzeichnis
spätestens 19.05.2021 (vier Wochen vorher)	Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Dauer von 1 Woche Bekanntgabe der Auslegung gleichzeitig Beginn der Einspruchsfrist gegen Eintragung / Nichteintragung von Wahlberechtigten
	Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche
	Wahlausschuss fordert zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf und prüft diese (Frist liegt im Belieben des Wahlausschusses)
spätestens 09.06.2021 (eine Woche vorher)	Wahlausschuss gibt Kandidatenliste durch Aushang oder schriftlich bekannt ggf. Versendung der Briefwahlunterlagen
16.06.2021	Wahltag Stimmabgabe, Fristablauf für Briefwahl <u>am Ende der Wahlzeit:</u> öffentliche Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses Festhalten im Protokoll Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Feststellung der Annahme der Wahl Beginn der Amtszeit der neuen MAV

23.06.2021 (eine Woche nach der Wahl)	Ende der Anfechtungsfrist
	ggf. Entscheidung über Anfechtungen Mitteilung des Wahlergebnisses an die Juristischen Berater der MAVen (s. letzter Formularvordruck)

weitere Hinweise:

1. Alle Fristen im obigen Terminplan sind nach der MAVO **Mindestfristen**, die nicht unterschritten werden dürfen. Eine Verlängerung, d.h. ein **früherer Beginn** der Wahlvorbereitungen ist aber **möglich** und u.U. auch sinnvoll, um dem Wahlausschuss mehr Zeit einzuräumen und das Wahlverfahren zu entzerren, ggf. auch um eine Kollision mit Feiertagen oder Ferien zu verhindern.
2. Der Terminplan geht davon aus, dass die MAV-Wahl am Mittwoch der Wahlwoche, also am 16.06.2021 stattfindet. Findet die Wahl an einem anderen Tag der Wahlwoche statt, so sind entsprechend die anderen Tage bei der Fristberechnung zu berücksichtigen (dabei unbedingt auf die Feiertage achten!)

Terminplan (§§ 11a - 11c MAVO Mainz)für die Durchführung der Wahl einer Mitarbeitervertretunghier: Planung für die einheitliche Wahlwoche 14.06. – 18.06.2021*Fassung 3: Vereinfachtes Wahlverfahren, wenn es bisher schon eine MAV gab*

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Maßnahme</u>
spätestens 04.01.2021 (acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahltermins am 01.03.2021)	Mitarbeiterversammlung entscheidet sich nicht gegen vereinfachtes Wahlverfahren (falls doch, ist Terminplan Fassung 1 maßgebend)
spätestens 26.05.2021 (drei Wochen vorher)	MAV lädt Wahlberechtigte zur Wahlversammlung ein gleichzeitig Bekanntgabe und Auslegung des Wählerverzeichnisses
16.06.2021	Wahlversammlung Wahl eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen und Prüfung der Vorschläge durch Wahlleiter /Wahlleiterin Wahl durch Stimmzettel <u>am Ende der Wahlhandlung:</u> Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Ergebnisses, Feststellung der Annahme der Wahl Beginn der Amtszeit der neuen MAV
23.06.2021	Ende der Anfechtungsfrist (§ 12 Abs. 1)
	ggf. Entscheidung über Anfechtungen Bekanntgabe der Ergebnisse an die Juristischen Berater der MAVen (s. letzter Formularvordruck)

Weitere Hinweise:

1. Alle Fristen im obigen Terminplan sind nach der MAVO **Mindestfristen**, die nicht unterschritten werden dürfen. Eine Verlängerung, d.h. ein **früherer Beginn** der Wahlvorbereitungen ist aber **möglich** und u.U. auch sinnvoll, um das Wahlverfahren zu entzerren.

2. Der Terminplan geht davon aus, dass die MAV-Wahl in der Wahlversammlung am Mittwoch der Wahlwoche, also am 16.06.2021 stattfindet. Findet die Wahl an einem anderen Tag der Wahlwoche statt, so sind entsprechend die anderen Tage bei der Fristberechnung zu berücksichtigen.

Terminplan (§§ 11a - 11c MAVO Mainz)für die Durchführung der Wahl einer Mitarbeitervertretunghier: Planung für die einheitliche Wahlwoche 14. – 18.06.2021*Fassung 4: Vereinfachtes Wahlverfahren, wenn es bisher keine MAV gab*

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Maßnahme</u>
spätestens 04.01.2021 (acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahltermins am 01.03.2021)	Mitarbeiterversammlung entscheidet sich nicht gegen vereinfachtes Wahlverfahren (falls doch, ist Terminplan Fassung 2 maßgebend)
spätestens 26.05.2021	Dienstgeber lädt Wahlberechtigte zur Wahlversammlung ein gleichzeitig Bekanntgabe und Auslegung des Wählerverzeichnis Achtung: in dieser Woche liegt der Feiertag Pfingstmontag
16.06.2021	Wahlversammlung Wahl eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen und Prüfung der Vorschläge durch Wahlleiter /Wahlleiterin Wahl durch Stimmzettel <u>am Ende der Wahlhandlung:</u> Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Ergebnisses, Feststellung der Annahme der Wahl Beginn der Amtszeit der neuen MAV
23.06.2021	Ende der Anfechtungsfrist (§ 12 Abs. 1)
	ggf. Entscheidung über Anfechtungen Bekanntgabe der Ergebnisse an die Juristischen Berater der MAVen (s. letzter Formularvordruck)

Weitere Hinweise:

1. Alle Fristen im obigen Terminplan sind nach der MAVO **Mindestfristen**, die nicht unterschritten werden dürfen. Eine Verlängerung, d.h. ein **früherer Beginn** der Wahlvorbereitungen ist aber **möglich** und u.U. auch sinnvoll, um das Wahlverfahren zu entzerren und Kollisionen mit Feiertagen oder Ferien zu verhindern.
2. Der Terminplan geht davon aus, dass die MAV-Wahl am Mittwoch der Wahlwoche, also am 16.06.2021 stattfindet. Findet die Wahl an einem anderen Tag der Wahlwoche statt, so sind entsprechend die anderen Tage bei der Fristberechnung zu berücksichtigen.

Literaturliste

Auf dieser Seite haben wir ein paar nützliche Bücher und Broschüren aufgelistet, die bei der Durchführung der MAV-Wahl behilflich sein können. Dabei handelt es sich durchweg um Material, das entweder sowieso schon in der Handbibliothek der MAV vorhanden ist oder dort hineingehört, so dass die weitere Verwendbarkeit nach Abschluss der Wahl gesichert ist.

Wichtigstes Utensil bei den Wahlen sowie auch bei der Durchführung der Wahl ist *der Text der Mitarbeitervertretungsordnung* für das Bistum Mainz vom 29.06.2004 mit den verschiedenen Änderungen und Ergänzungen (MAVO Mainz, Stand April 2020). Die für die Wahl notwendigen Textpassagen finden Sie in der aktuellen Fassung auf den Seiten mit der roten Markierung in dieser Mappe.

Wenn Sie weitere Exemplare benötigen, können Sie den Text im Internet von der Homepage der DiAG Mainz herunterladen (www.diag-mav-mainz.de, dort unter Rahmenbedingungen). Wenn Sie den Text von der Homepage einer anderen DiAG herunterladen, achten Sie bitte darauf, dass sich die MAVO in den Diözesen in einigen Punkten unterscheiden kann.

Nach den Wahlen erhalten die neu gewählten Mitarbeitervertretungen für alle Mitglieder auch wieder gedruckte Fassungen.

Zum Text der MAVO gibt es drei gebräuchliche *Kommentare*, die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften enthalten. Es sind dies:

- ❖ Thiel / Fuhrmann / Jüngst:
Kommentar zur MAVO-Rahmenordnung
8. Auflage 2019
Luchterhand - Verlag, ca. 109,00 €

- ❖ Frey / Coutelle / Beyer
Freiburger Kommentar zur MAVO-Rahmenordnung
5. Auflage 2012 (letzte Ergänzungslieferung 2020)
es handelt sich um eine Loseblattsammlung, die in unregelmäßigen Abständen aktualisiert wird
Lambertus-Verlag, Preis ca. 89,00 €

- ❖ Oxenknecht-Witsch / Eder / Stöcke-Muhlack / Schmitz / Richartz
Eichstätter Kommentar zur MAVO Rahmenordnung
2. Auflage 2018
Ketteler-Verlag, Preis ca. 109,80€

Wahlausschüsse, die diese Kommentare benötigen, sollten sich mit der MAV in Verbindung setzen. Gibt es in Ihrer Einrichtung bisher keine MAV, wenden Sie sich im Bedarfsfall bitte an die DIAG MAV Mainz oder an die Juristische Beraterin für die Mitarbeitervertretungen.

Anschreiben Wahlberechtigte

An alle
Wahlberechtigten

.....
(Einrichtung)

MAV-Wahl 2021
Der Wahlausschuss

.....
(Ort / Straße)

Tel.:

....., den

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

am von Uhr bis Uhr im findet die
Wahl der Mitarbeitervertretung in der / im statt.

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das
18. Lebensjahr vollendet haben und seit dem ohne Unterbrechung in einer
Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. Näheres regelt § 7 MAVO.

Die erstellte Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in der Zeit
vom bis im ausgelegt und kann dort
eingesehen werden.

**Einsprüche gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern in die Liste
sind bei der / dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bis einzulegen.**

Briefwahl: Im Falle der Verhinderung ist eine vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl
möglich. Briefwahlunterlagen können bei dem / der Vorsitzenden des Wahl-
ausschusses angefordert werden, wobei die Gründe der Verhinderung anzu-
geben sind. Bei Briefwahl müssen die Stimmzettel dem Wahlvorstand bis
....., Uhr zugegangen sein.

Weitere Informationen und Wahlvorschlagsformulare erhalten Sie nach Ablauf der
Einspruchsfrist gegen die Wählerliste.

Mit freundlichen Grüßen

Der Wahlausschuss

Wahlberechtigte:
 abgegebene Stimmzettel:
 ungültige Stimmzettel:
 Enthaltungen:
 Wahlbeteiligung: ...

.....
 (Einrichtung)
MAV-Wahl 2021
 Der Wahlausschuss

 (Ort / Straße)
 Tel.:
, den2021

BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss gibt hiermit das Ergebnis der Wahl zur Mitarbeitervertretung in gemäß § 11 Abs. 7 MAVO bekannt.

Die einzelnen Stimmen verteilen sich wie folgt:

lfd. Nr.	Name	Vorname	Stimmenzahl
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

usw.

Die unter Nr. 1 bis genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind als Mitglieder der Mitarbeitervertretung gewählt. Die unter Nr. bis Genannten sind Ersatzmitglieder. Jeder Wahlberechtigte oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 - 11c MAVO schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlausschuss bis zuzuleiten. (Die Reihenfolge der unter Nr. und Genannten wurde durch Losentscheid (§ 11 Abs. 6 MAVO) ermittelt.

Der Wahlausschuss